

Allgemeinbildung sowie psychische und physische Auffälligkeiten zu berücksichtigen.

2 Mit den Strafgefangenen sind regelmäßig, mindestens halbjährlich, Erziehungsgespräche zu führen. In den Erziehungsgesprächen sind das allgemeine Verhalten und die Entwicklung des Strafgefangenen einzuschätzen, die Abrechnung erteilter Aufträge vorzunehmen und Festlegungen für die Fortführung der Erziehung zu treffen, den Strafgefangenen bewegende Fragen zu erörtern und einer Klärung zuzuführen.

§ 13

Die Strafgefangenen sollen in der Regel in den Kollektiven verbleiben, in die sie eingeteilt worden sind. Veränderungen können vorgenommen werden, wenn es im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung der Strafgefangenen, der Entwicklung der Kollektive, wegen eines notwendigen Arbeitsplatzwechsels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Die Entscheidung darüber treffen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser. Diese Maßnahme kann mit einer Verlegung in eine andere Strafvollzugseinrichtung bzw. in ein anderes Jugendhaus verbunden werden.

Erziehung durch Arbeit

§ 21

Der Einsatz der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit soll unter vielfältiger Nutzung ihres erziehe-